

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

hö-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 6/2024 vom 13. Februar 2024

- 1. Zuwanderung: FAQ der BDA zur praktischen Umsetzung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**
- 2. Anpassungsprüfung für laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung - Maßgebliche Preisindizes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1. Zuwanderung: FAQ der BDA zur praktischen Umsetzung des Gesetzes und der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**

Die BDA hat in Abstimmung mit Bundesinnen- und Bundesarbeitsministerium FAQ zum Gesetz und zur Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung erstellt. Die FAQ finden Sie in der **Anlage**.

Zusätzlich sind zum 18. November 2023 einige Änderungen im § 24a BeschV (Zustimmung zur Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer) in Kraft getreten, darunter der Wegfall der Vorrangprüfung und die Befreiung von der Vorlage von Nachweisen. Arbeitgeber bleiben jedoch verpflichtet, sich Gewissheit über das Vorliegen der erforderlichen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und Qualifikation zu verschaffen. Die Erfüllung der Voraussetzungen kann seit dem 2. Februar 2024 durch das Zusatzblatt C zum Formular "Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis" bestätigt werden.

- 2. Anpassungsprüfung für laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung - Maßgebliche Preisindizes**

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden, gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als:

- der Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) oder

- der Anstieg der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG)

im Prüfungszeitraum.

Hinweis:

Der Verbraucherpreisindex wird turnusgemäßen Überarbeitungen unterzogen. Ab Berichtsmonat Januar 2023 erfolgte die Umstellung von dem bisherigen Basisjahr 2015 auf das Basisjahr 2020.

Als **Anlage** ist diesem Rundschreiben eine aktualisierte Übersicht beigefügt, der die Verbraucherpreisindizes für Deutschland (2020=100) entnommen werden können, und zwar die Monatswerte ab 2009. Zudem kann der Teuerungsanstieg im jeweils vorangegangenen Drei-Jahres-Zeitraum abgelesen werden.

Für Prüfungszeiträume vor dem 1. Januar 2003 ist nicht auf den Verbraucherpreisindex für Deutschland, sondern auf die Entwicklung des (früheren) Preisindex für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Haushaltes von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen abzustellen (§ 30c Abs. 4 BetrAVG). Die Veröffentlichung und Erstellung des Lebenshaltungspreisindex ist mit Ablauf des Jahres 2002 eingestellt worden.

Da im Rahmen der Anpassungsprüfung auch die „wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers“ zu berücksichtigen ist, kann eine Anpassung aus wirtschaftlichen Gründen ganz oder teilweise entfallen. Entscheidend ist, ob der Arbeitgeber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit annehmen darf, dass er die Anpassungslast nicht aus den Unternehmenserträgen und den verfügbaren Wertzuwächsen des Unternehmensvermögens in der Zeit bis zum nächsten Anpassungsprüfungsstichtag aufbringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf deshalb jeweils einer individuellen Beurteilung anhand der in Rechtsprechung und Literatur aufgestellten Kriterien.

Für laufende Leistungen, die auf nach dem 31. Dezember 1998 erteilten Zusagen beruhen, entfällt die gesetzliche Anpassungsverpflichtung, wenn der Arbeitgeber sich vertraglich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um mindestens 1 Prozent zu erhöhen (§§ 16 Abs. 3 Nr. 1, 30c Abs. 1 BetrAVG).

Für die Durchführungswege **Direktversicherung** und **Pensionskasse** entfällt die Anpassungsverpflichtung, wenn ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG). Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass dieser Grundsatz auch für Anpassungszeiträume vor dem 1. Januar 2016 gilt, soweit in diesen Zeiträumen nicht bereits eine Anpassung erfolgt ist oder ein Versorgungsberechtigter vor dem 1. Januar 2016 gegen eine unterbliebene Anpassung Klage erhoben hat (§ 30c Abs. 1a BetrAVG).

Wenn der betrieblichen Altersversorgung eine **Beitragszusage mit Mindestleistung** (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG) zugrunde liegt, besteht keine Anpassungsverpflichtung (§ 16 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG).

Soweit die betriebliche Altersversorgung auf einer nach dem 31. Dezember 2000 erteilten Zusage beruht und durch **Entgeltumwandlung** finanziert wurde, sind die laufenden Leistungen jährlich um mindestens 1 Prozent anzupassen oder im Fall der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse ab Rentenbeginn sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen zu verwenden (§§ 16 Abs. 5, 30c Abs. 3 BetrAVG).

Die früher vom Bundesarbeitsgericht angenommene Pflicht zu einer nachholenden Anpassung besteht für ab dem 1. Januar 1999 zu Recht ganz oder teilweise unterbliebene Anpassungen nicht mehr (§§ 16 Abs. 4, 30c Abs. 2 BetrAVG). Diese Anpassungen müssen auch bei einer Besserung der wirtschaftlichen Lage zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Hölterhoff

Anlagen